



Kalkulation des Kanalanschlussbeitrages 2014 - 2026

Die Stadt Coesfeld erhebt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öff. Abwasseranlage Kanalanschlussbeiträge aufgrund des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) NW. Die dort genannten Veranlagungsgrundsätze werden durch die Entwässerungssatzung vom 18.12.1995 i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung vom 18.12.1991 in der jeweils zurzeit gültigen Fassung konkretisiert.

Die öff. Abwasseranlage dient sowohl der Grundstücksentwässerung (Schmutz- und Niederschlagswasser), als auch der Straßentwässerung (nur Niederschlagswasser). Da der Straßentwässerungsanteil bereits über den Erschließungsbeitrag bzw. den Ausbaubetrag finanziert wird, ist bei der hier vorgenommenen Kalkulation des Kanalanschlussbeitrages nur noch der Kostenanteil ansetzbar, der auf die **Grundstücksentwässerung** entfällt.

Der Beitragssatz beträgt seit dem 01.04.2009 für Schmutzwasser 2,78 €/qm und für Niederschlagswasser 1,85 €/qm, zusammen 4,63 €/qm beitragspflichtiger Fläche. Ihm liegt die Beitragskalkulation vom 19.11.2008 zugrunde, in die der durchschnittliche Aufwand der Jahre 2001 – 2011 eingeflossen ist.

Der Ablauf des Kalkulationszeitraumes sowie die zwischenzeitlich eingetretenen Preissteigerungen machen eine Neukalkulation erforderlich.

In der Stadt Coesfeld gibt es zwei Kanalsysteme:

- a) Das **Trennsystem** besteht aus zwei Kanälen, von denen der Niederschlagswasserkanal das Oberflächenwasser sowohl von der Straße, als auch von den Grundstücken aufnimmt, während der Schmutzwasserkanal ausschließlich das Schmutzwasser von den Grundstücken aufnimmt.

Bei einem Trennsystem gilt als Grundsatz, dass die Kosten der beiden Zwecken dienenden Niederschlagswasserkanalisation regelmäßig jeweils zur Hälfte (50%) der Straßentwässerung und der Grundstücksentwässerung zugeordnet werden. Denn man kann für den Regelfall davon ausgehen, dass die Schaffung jeweils selbständiger, das Regenwasser der Straßen und der Grundstücke aufnehmender Kanäle, gleich hohe Kosten verursacht. Die Kosten zentraler Einrichtungen, wie z. B. Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken, werden je nach Inanspruchnahme anteilig der Straßen- bzw. Grundstücksentwässerung zugeordnet.

Die Kosten des Schmutzwasserkanals sind voll ansatzfähig, da dieser ausschließlich der Grundstücksentwässerung dient.

b) Beim **Mischsystem** hat der Kanal drei Funktionen:

- Aufnahme des Grundstücksoberflächenwassers
- Aufnahme des Straßenoberflächenwassers
- Aufnahme des Schmutzwassers von den Grundstücken

Laut Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) sind für die Ermittlung des Kostenanteils für die Straßenentwässerung die Kosten aus einem fiktiven Mischwasserkanal für die Grundstücksentwässerung (Schmutz- und Regenwasser) und einem fiktiven Regenwasserkanal für die Straßenentwässerung gegenüberzustellen und daraus das Aufteilungsverhältnis zu bilden (Zwei-Kanal-Methode).

Der Kalkulationszeitraum enthält keine Maßnahmen im Mischsystem.

Der Kostenermittlung liegt entsprechend § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG der **durchschnittliche Aufwand** für die Rechnungsperiode **2014 – 2026** zugrunde. Diese Rechnungsperiode ist ausreichend lang, so dass sie als repräsentativ anzusehen ist.

Der Begriff „durchschnittlicher Aufwand“ lässt es zu, anstelle des gesamten Aufwandes einer Rechnungsperiode den Aufwand für repräsentative Gebiete und Maßnahmen anzusetzen. Die von den veranschlagten Kanalbaumaßnahmen betroffenen Gebiete weisen keine entwässerungstechnischen Besonderheiten auf. Wesentliche Abweichungen zu anderen Gebieten in der Stadt liegen nicht vor. Anzahl und Investitionsvolumen der veranschlagten Maßnahmen gewährleisten, dass hinsichtlich der Kosten ausreichend Maßnahmen berücksichtigt sind.

Kosten der Kläranlage sowie sonstiger zentraler Einrichtungen (z. B. Pumpwerke, Hauptsammler) sind ebenso wie der Wert bereitgestellter eigener Grundstücke (z. B. für Regenbecken), obwohl möglich, wie in den Vorjahren nicht berücksichtigt.

Kosten für Grundstücksanschlussleitungen bleiben unberücksichtigt, da sie gemäß § 2 Abs. 6 b Entwässerungssatzung nicht zur öff. Abwasseranlage gehören. Sie werden per Kostenersatz gem. § 10 KAG gesondert abgerechnet.

Der wirtschaftliche Vorteil für gemeindeeigene Grundstücke wird berücksichtigt, indem diese mit ihrer Fläche wie die übrigen Grundstücke - entsprechend den Regelungen des Verteilungsmaßstabs - in die Verteilung des ungekürzten Aufwands einbezogen werden. Damit entfällt ein Abzug vom beitragsfähigen Aufwand gem. § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG. Stattdessen wird die erschlossene, beitragspflichtige Gesamtfläche entsprechend erhöht.

Für die angesetzten Maßnahmen gab bzw. gibt es keine Zuwendungen Dritter, die gem. § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG vom beitragsfähigen Aufwand abzuziehen wären.

Der Unterhaltungsaufwand sowie die Kosten für die Erneuerung von Kanälen sind nicht ansatzfähig. Sie fließen in die Abwassergebühren nach § 6 KAG ein.

Der so ermittelte **umlagefähige Aufwand** beläuft sich laut beigefügter **Kalkulationsübersicht** auf:

1.213.763,11 € für Schmutzwasser

1.627.580,91 € für Niederschlagswasser.

Dieser umlagefähige Aufwand wird auf alle Grundstücke verteilt, die innerhalb der Rechnungsperiode neu an die öff. Abwasseranlage angeschlossen werden können.

Dazu werden die neu anschließbaren Grundstücksflächen gemäß den Regeln der Beitrags- und Gebührensatzung nach Art und Maß ihrer Nutzung zu **beitragspflichtigen Flächen** gewichtet. Diese belaufen sich laut beigefügter **Flächenermittlung** auf **347.464 qm**.

Schließlich wird der umlagefähige Aufwand durch die beitragspflichtigen Flächen geteilt, so dass sich die in der beigefügten **Kalkulationsübersicht** aufgeführten **Beitragssätze** ergeben:

3,49 €/qm für Schmutzwasser (bisher: 2,78 €/qm)

4,68 €/qm für Niederschlagswasser (bisher: 1,85 €/qm)

8,17 €/qm insgesamt (bisher: 4,63 €/qm)

Coesfeld, den 09.12.2022

Rolf Hackling

Betriebsleiter

Kanalanschlussbeitragskalkulation 2014 - 2026

- Kalkulationsübersicht -

Nr.	Jahr	B-Plan Nr.	Maßnahme	beitragspflichtige Flächen		beitragsfähiger Aufwand		Anteil in regulären Fällen (50 %)	Straßenentwässerung Berechnung in besonderen Fällen			Gesamt (€)	umlagefähiger Aufwand	
				Schmutzwasser (qm)	Niederschlagswasser (qm)	Schmutzwasser (€)	Niederschlagswasser (€)		fiktiver Regenwasserkanal -Grundstück-	fiktiver Regenwasserkanal -Straße-	Anteil Straßenentwässerung in Prozent (%)		Schmutzwasser (€)	Niederschlagswasser (€)
1	2014	126	Wohnen an der Marienburg	7.026 8.405	7.026 8.405	171.459,44	65.748,26	32.874,13	-	-	-	-	171.459,44	32.874,13
2	2015	125	Wohnquartier Hengte	15.609 5.199	15.609 5.199	94.116,65	157.396,60	78.698,30	-	-	-	-	94.116,65	78.698,30
3	2017	116	Neumühle	15.634	15.634	136.218,76	105.470,08	52.735,04	-	-	-	-	136.218,76	52.735,04
4	2017	136	Wohngebiet östl. Baakenesch	9.591	9.591	55.853,88	35.463,26	17.731,63	-	-	-	-	55.853,88	17.731,63
5	2017	137	Wohngebiet Meddingheide I	14.688 18.543	14.688 18.543	197.339,17	382.652,66	191.326,33	-	-	-	-	197.339,17	191.326,33
6	2020	138	Wohngebiet Meddingheide II	10.431 16.694	10.431 16.694	161.419,86	252.357,04	126.178,52	-	-	-	-	161.419,86	126.178,52
7	2026	134	Wohnbebauung Wulferhooksweg	15.188	15.188	103.530,00	215.628,00	107.814,00	-	-	-	-	103.530,00	107.814,00
8	2024	126a	Wohnen an der Marienburg - Erweiterung	6.850	6.850	90.963,60	50.579,76	25.289,88	-	-	-	-	90.963,60	25.289,88
9	2023	160	Gewerbegebiet Letter Bülden	177.282	177.282	93.933,11	863.860,92	-	863.860,92	0,00	0%	0,00	93.933,11	863.860,92
10	2023	158	Gewerbegebiet westlich der Mühle Krampe	5.625 20.700	5.625 20.700	108.928,64	262.144,31	131.072,16	-	-	-	-	108.928,64	131.072,16
			Summe	347.464	347.464	1.213.763,11	2.391.300,89	763.719,99				0,00	1.213.763,11	1.627.580,91

	Schmutzwasser		Niederschlagswasser		Gesamt
umlagefähiger Aufwand	1.213.763,11 €		1.627.580,91 €		
: beitragspflichtige Fläche	347.464 qm		347.464 qm		
= Beitragssatz	3,49 €/qm	+	4,68 €/qm	=	8,17 €/qm
(bisher:	2,78 €/qm	+	1,85 €/qm	=	<u>4,63 €/qm</u>

Kanalanschlussbeitragskalkulation 2014 - 2026**- Flächenermittlung -**

lfd. Nr.	Jahr	B-Plan Nr.	Maßnahme Bezeichnung	Anschluss SW / NW	ansatzfähige Fläche qm	Nutzung			beitragspfl. Fläche SW qm	beitragspfl. Fläche NW qm
						Art	Maß	Lt. Satzung		
1	2014	126	Wohnen an der Marienburg	SW/NW	7.026	WA	I	1,00	7.026,00	7.026,00
				SW/NW	6.724	WA	II	1,25	8.405,00	8.405,00
2	2015	125	Wohnquartier Hengte	SW/NW	12.487	WA	II	1,25	15.608,75	15.608,75
				SW/NW	3.466	WA	III	1,50	5.199,00	5.199,00
3	2017	116	B-Plan 116 Neumühle	SW/NW	12.507	WA	II	1,25	15.633,75	15.633,75
4	2017	136	Wohngebiet östlich Baakenesch	SW/NW	7.673	WA	II	1,25	9.591,25	9.591,25
5	2017	137	Wohngebiet Meddingheide I	SW/NW	14.688	WA	I	1,00	14.688,00	14.688,00
				SW/NW	14.834	WA	II	1,25	18.542,50	18.542,50
6	2020	138	Wohngebiet Meddingheide II	SW/NW	10.431	WA	I	1,00	10.431,00	10.431,00
				SW/NW	13.355	WA	II	1,25	16.693,75	16.693,75
7	2026	134	Wohnbebauung Wulferhooksweg (Vorentwurf)	SW/NW	12.150,5	WA	II	1,25	15.188,13	15.188,13
8	2024	126a	Wohnen an der Marienburg - Erweiterung (Vorentwurf)	SW/NW	5.480	WA	II	1,25	6.850,00	6.850,00
9	2023	160	Gewerbegebiet Letter Bülten (Vorentwurf)	SW/NW	98.490	GE	III	1,80	177.282,00	177.282,00
10	2023	158	Gewerbegebiet westlich der Mühle Krampe (Vorentwurf)	SW/NW	4.500	Gemeinbedarfsfläche	II	1,25	5.625,00	5.625,00
				SW/NW	11.500	GE	III	1,80	20.700,00	20.700,00
Summe					235.311,5				347.464,13	347.464,13

SW = Schmutzwasser
 NW = Niederschlagswasser